

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

19. August 1882.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen. (Fortsetzung.) — Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schloßern. (Fortsetzung und Schluß.) — Eidgenossenschaft: Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882. (Schluß.) Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882. Beförderung. Ernennung. Fremde Offiziere beim Truppenzusammenzug. Trainsättel. Die Neuanschaffungen an Kochgeschirr für die Infanterie. Ehrengabe. — Ausland: Egypten: Die englische Streitmacht.

Ueber den Krieg und seine Veranlassungen.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Gemeinsame Interessen können Staaten, die sonst sehr entgegengesetzte politische Ziele verfolgen, momentan zu einem vereinten Vorgehen veranlassen.

Rußland handelte z. B. im Jahre 1849 politisch richtig, Oesterreich die Erhebung in Ungarn unterstützen zu helfen, da es von einem selbstständigen Ungarn für Polen fürchten mußte und ihm leicht aus der Vereinigung dieser beiden kriegerischen Völker ein Feind entstehen konnte, der seine großen Pläne in unabsehbare Ferne rückte, welches von Oesterreich weit weniger zu fürchten war.

Oesterreich aber handelte unrichtig, daß es die russische Hülfe annahm, deren es in Wirklichkeit nicht bedurfte, es legte dadurch ein Dummachtszeugniß ab, zu welchem es durch die Umstände nicht genöthigt war. Sein Regent übernahm dadurch eine Schuld der Dankbarkeit gegen Rußland, welche er sich füglich hätte ersparen können.

Schon 1850 sagte der österreichische Premierminister Fürst Schwarzenberg: „Ehe 50 Jahre vergehen, wird die Welt über die Undankbarkeit Oesterreichs erstaunen müssen.“

Mit richtigem Blick erkannte dieser Staatsmann die Interessen Oesterreichs, welche früher oder später kriegerische Verwicklungen mit Rußland unausbleiblich machen.

Im Jahr 1854 hatte die Welt zwar Gelegenheit, sich von der Undankbarkeit Oesterreichs überzeugen zu müssen. Der Zeitpunkt lag nicht so ferne, als Fürst Schwarzenberg es geglaubt, doch wäre er noch am Leben gewesen, Oesterreich würde sicherlich aus der günstigen Gelegenheit größeren Nutzen zu ziehen gewußt haben.

Zwei Staaten, die so verschiedene Interessen

haben wie Oesterreich und Rußland, können auf die Dauer nicht vereint gehen. Im Orientkrieg 1854 hatten die Interessen, welche durch Rußland bedroht wurden, für Oesterreich eine solche Bedeutung, daß sie in der Folge seine staatliche Existenz bedroht hätten. Die schwache und wankelmüthige Politik, welche Oesterreich damals befolgte, machte eine endgültige Entscheidung der für dieses so wichtigen Frage unmöglich und stellte dasselbe zu allen Nachbarstaaten in ein ungünstiges Verhältnis. Mit großen Geldopfern für Rüstungen und Mobilisirung großer Armeen erreichte die Politik keinen Erfolg. Im Gegentheil, bei dieser Gelegenheit wurde der Grund zu seiner Isolirung und den unglücklichen Kriegen von 1859 und 1866 gelegt.

Bei der Wechselbeziehung der europäischen Staaten haben alle Veränderungen ihre Rückwirkung auch auf die Staaten, welche nicht direkt theilhaftig waren; jede Veränderung gibt Anlaß zu neuen Kombinationen.

Ein Staat, der etwas anstrebt und einen andern zu etwas zwingt, verändert dadurch sowohl seine Beziehungen, als die des Ueberwundenen zu andern Staaten. — Ein Wechsel in den territorialen Verhältnissen des eigenen oder fremder Staaten ändert immer die Beziehungen zu einander. Daß dem so ist, dazu liefert die neueste Geschichte viele Beispiele; wir erinnern an die Verhältnisse vor und nach den Feldzügen von 1859, 1866, 1870/71 und von 1877/78 u. s. w.

Mehrfach haben wir schon Staaten in Folge veränderter Verhältnisse ihre Verbindungen aufgeben und andere eingehen, ihre politischen Zwecke (in Folge dringender Nothwendigkeit) wechseln und frühere Feinde sich umarmen, andererseits frühere Freunde sich bekämpfen gesehen.

Persönliche Freundschaft ist möglich zwischen den Völkern verschiedener Staaten, doch niemals zwischen